

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Bahnarbeiter aus Böhmen, auf dem im „Wiedthal“, Gemeinde Pinsdorf befindlich gewesenen Richtplatze vollstreckt worden ist.

Die im Jahre 1849 vorgenommene Neuorganisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden entzog auch in Gmunden die einst vielbegehrte, mit der Würde einer Stadtoberigkeit untrennbar verbundene Ausübung der Rechtspflege deren Händen für immer.

### Hilfspersonale.

Dem Stadtmagistrate stand in Ausübung seiner Functionen in administrativer und judicieller Beziehung, wie auch zur Durchführung der Rathsbeschlüsse und zur Handhabung der Ortspolizei (mindestens seit dem XV. Jahrhundert) ein entsprechendes Hilfspersonale zur Verfügung, welches abgesehen von jenen Organen, die ausschließlich zur Vollstreckung strafrichterlicher Urtheile jeder Art bestimmt waren, vorwiegend in der Stadtkanzlei seine Wirksamkeit entfaltete.

Die erste und wichtigste Persönlichkeit unter demselben war der Stadtschreiber, im XVII. und XVIII. Jahrhunderte vereinzelt auch „Syndicus“ genannt.<sup>1)</sup> Ihm oblag die Leitung der Stadtkanzlei, was aus dem Umstande hervorgeht, daß in Actenstücken des XVI. Jahrhunderts mehrfach von den übrigen Beamten als von „seinen Schreibern“ die Rede ist.<sup>2)</sup> Seine Ernennung gehörte gleich der seiner Untergebenen seit jeher in die Competenz des Stadtrathes, dem jeder neuaufgenommene Stadtschreiber, sowie auch das übrige Kanzleipersonale „mit Mund und Hand“ die Angelobung zu leisten hatte.<sup>3)</sup> Daher die Bezeichnung „scriba juratus“ (geschworener Schreiber). Diese Gepflogenheit wurde von Kaiser Ferdinand II. 1629 neuerdings, jedoch mit dem Vorbehalte bestätigt, daß jeder neuernannte Stadtschreiber von Gmunden bei der niederösterreichischen Regierung zu Wien beeidet werden müsse.<sup>4)</sup>

Ein Stadtschreiber mußte nicht nur im Justizfache bewandert, sondern auch in allen übrigen Stücken „eine taugliche und wohlerfahrene Person“ sein. Je tüchtiger er in seinem Berufe war, desto besser konnte das Gemeinwesen bestellt werden, da er in demselben bei dem Umstande, als sich der Wechsel in der Stadtoberigkeit sorgungsgemäß sehr häufig wiederholte, gewissermaßen oft für eine Reihe von Jahren das bleibende Princip darstellte, und so insbesondere für jeden neu-gewählten Stadtrichter in vieler Hinsicht eine kräftige Stütze abgeben mußte. Dieser Unentbehrlichkeit halber machte es sich wohl von selbst, daß der Stadtschreiber schon im XVII. Jahrhunderte einen integrierenden Theil des inneren Rathes bildete, und diesem auch fortan beigezählt wurde.<sup>5)</sup> Wenn er nun etwa das Bürgerrecht erlangt oder, was nicht selten der Fall war, schon von vorneherein der Bürgerschaft angehört hatte, so konnte er, wie aus der Liste der Stadtrichter ersichtlich ist, durch die Wahl auch zur Würde eines Stadtoberhauptes aufsteigen.<sup>6)</sup>

Der Stadtschreiber bezog aus der Stadtcassa einen Jahresgehalt von 300 fl. Rh., welcher aber 1740 auf 260 fl., 1750 auf 200 fl. und 12 fl. Holzgeld herabgesetzt erscheint. Außerdem hatte er allerlei Nebeneinkünfte. So aus